

**Vereinbarung  
zur Übertragung des Fastnachtsarchivs**

zwischen

**der Landeshauptstadt Mainz, vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister Michael Ebling, dieser vertreten durch  
Frau Beigeordnete Marianne Grosse  
(nachfolgend Stadt Mainz genannt)**

und

**dem Förderverein Mainzer Fastnachtsmuseum e.V.,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Gerd Ludwig  
(nachfolgend Förderverein genannt)**

**Präambel**

Im Jahre 2006 haben die Stadt Mainz und der Förderverein einen Nutzungs- und Betriebsführungsvertrag über den Betrieb des Fastnachtsmuseums mit Wirkung zum 1. Juni 2004 geschlossen. Seit dieser Zeit betreibt der Förderverein das Fastnachtsmuseum in den Räumen des Proviantamtes.

Ein Teil der dem Förderverein überlassenen Räumlichkeiten wird für den Betrieb des Mainzer Fastnachtsarchivs genutzt. Da die tatsächliche Betreuung des Fastnachtsarchivs durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Fördervereins erfolgt und das Fastnachtsarchiv unter anderem als Fundus für die Ausstellungen des Fastnachtsmuseums dient, soll durch die vorliegende Vereinbarung das Fastnachtsarchiv auf den Förderverein als Eigentum übertragen werden.

## **§ 1** **Gegenstand**

(1) Die Unterlagen und Objekte des Fastnachtsarchivs, die im Eigentum der Stadt Mainz stehen, werden dem Förderverein unentgeltlich zur Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben als Eigentum übertragen.

(2) Die bislang im Eigentum der Stadt Mainz befindlichen Unterlagen und Objekte des Fastnachtsarchivs ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Inventarliste in Form einer Daten-CD.

## **§ 2** **Verwaltung des Fastnachtsarchivs**

(1) Der Förderverein verpflichtet sich, für die sachgemäße und dauernde Aufbewahrung der Unterlagen und Objekte des Fastnachtsarchivs und deren Katalogisierung zu sorgen. Unter „sachgemäßer Aufbewahrung“ verstehen die Parteien dieser Vereinbarung die diesbezüglichen Empfehlungen des Museumsverbandes Rheinland-Pfalz e.V., bei dem der Förderverein Mitglied ist. Die Katalogisierung erfolgt unter Verwendung des Programms „FAUST“, das beiden Parteien bekannt ist und welches vom Stadtarchiv als fachlich geeignet empfohlen wurde. Sollte die Nutzung des Programms nicht mehr sinnvoll oder nicht mehr möglich sein, erfolgt die Katalogisierung durch ein anderes gleichwertiges Programm. Der Förderverein überträgt einer ehrenamtlichen Helferin oder einem ehrenamtlichen Helfer oder mehreren ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern die Betreuung des Fastnachtsarchivs.

(2) Die öffentliche Nutzung des Fastnachtsarchivs richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Archivsatzung der Stadt Mainz.

(3) Das Stadtarchiv berät den Förderverein bei Bedarf in allen archivfachlichen Fragen.

(4) Auf Verlangen ist der Stadt Mainz vom Förderverein nach vorheriger Terminabsprache Einsicht in die Verwaltung des Fastnachtsarchivs zu gewähren, um sich über den Fortgang und die Weiterentwicklung des Archivs, über Neuzugänge sowie über die Art der Verzeichnung im Sinne des Abs. 1 und Konservierung im Sinne des Abs. 1 der Bestände zu informieren.

(5) Veräußerungen von den sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 2 ergebenden Unterlagen und Objekte an Dritte bedürfen der Zustimmung durch die Stadt Mainz, dort das Dezernat VI (Kulturdezernat).

### **§ 3 Neuzugänge**

Für alle Neuzugänge des Fördervereins und der Stadt Mainz für das Fastnachtsarchiv, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgen, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

### **§ 4 Rückfallanspruch**

Die unter den §§ 1 und 3 geregelte Übertragung der Unterlagen und Objekte erfolgt unter der auflösenden Bedingung des Bestehens des Fördervereins. Mit Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 2 BGB fällt das Eigentum automatisch auf die Stadt Mainz zurück.

### **§ 5 Beendigung der Vereinbarung**

Sofern der Förderverein feststellt, dass er die durch diese Vereinbarung ihm übertragenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, insbesondere aus finanziellen Gründen oder aufgrund fehlender ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ist der Förderverein berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit der Beendigung der Vereinbarung treten die Rechtsfolgen des § 4 dieser Vereinbarung ein.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Stadt Mainz und den Förderverein in Kraft.

Mainz,  
Landeshauptstadt Mainz  
In Vertretung

Mainz,  
Förderverein Mainzer Fastnachtsmuseum e.V.

Marianne Grosse  
Beigeordnete

Gerd Ludwig  
1. Vorsitzender